

B E R I C H T

der Schweizerischen Bundesanwaltschaft  
über den Fall des  
Völkerbundjournalisten A P r a t o in Genf.

---- § ----

I.

Der österreichische Staatsangehörige Baron A Prato Carlo-Emanuele ist am 7. April 1895 in Trento geboren als Sohn des Barons Giovanni A Prato und der Jeanne Richard, einer gebürtigen Schweizerin<sup>von Nyon</sup>. Durch die Mutter ist er mit der bündnerischen Familie von Plan-ta direkt verwandt. Der junge A Prato erfuhr eine hervorragende Schulung, u.a. 8 Jahre lang in der Schweiz, wo er von 1904 - 1913 die Schulen in Bern und das Gymnasium in Zürich besuchte. Er besitzt das eidgenössische Maturitätszeugnis und studierte dann in Graz und London.

Er leistete im kaiserlich-österreichischen Heer Militärdienst, desertierte jedoch im Weltkrieg nach Italien und kämpfte dort von 1915 - 1918 bei der Fliegertruppe, zuletzt als Hauptmann, aktiv mit und erlitt schwere Verwundungen.

Nach Kriegsende wurde er 1918 von der italienischen Regierung in diplomatischer Spezialmission nach Skandinavien gesandt. 1919 war er mit Baron Aloisi Mitglied der italienischen Delegation an der Friedenskonferenz in Versailles. 1920 war er Chef des Pressebureau für das Ausland der italienischen Regierung. 1920 - 1922 war er Mitglied des Kabinetts von Conte Sforza, dem damaligen Aussenminister Italiens. 1922 wurde er diplomatischer Korrespondent der Zeitung "Il Mondo". Nach der fascistischen Machtergreifung wurde er bis 1925 in Italien zurückbehalten, überwacht und auch verhaftet. Dann konnte er nach Paris fliehen, betätigte sich dort journalistisch und ist seit dem November 1926 beim Völkerbund in Genf akkreditiert als Journalist für verschiedene Zeitungen und Agenturen. Zur Ausübung dieser Tätigkeit erhielt er eine fremdenpolizeiliche Toleranzbewilligung; die italienischen Heimatbehörden verweigerten dem Emi-



granten jedes Ausweispapier, sodass ihm keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden konnte.

## II.

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hat am 8. Mai 1936 der eidgenössischen Fremdenpolizei vorgeschlagen, die Bewilligung zur Verlängerung der abgelaufenen Toleranzbewilligung von A Prato zu verweigern - ohne diese Verfügung näher zu begründen, da eine blosser Toleranzbewilligung von der Behörde nach freiem Ermessen ohne Begründung erteilt oder verweigert werden kann. Die letzte Toleranzbewilligung von A Prato ist am 30. November 1935 abgelaufen. Die vom Kanton Genf beantragte Verlängerung ist bis heute von der eidgenössischen Fremdenpolizei noch nicht genehmigt worden.

Zu dieser Stellungnahme hatten uns die wiederholten eindringlichen Vorstellungen des eidg. Politischen Departementes veranlasst. Die Gründe dazu waren folgende:

1.) A Prato war in einen Zwischenfall - im Kino Studio lo - verwickelt gewesen, der den italienischen Behörden mehrmals Anlass zu Interventionen gegeben hatte, sodass die Vermutung nahe lag, A Prato's Verhalten sei nicht ganz korrekt gewesen.

2.) A Prato sollte angeblich "Directeur du Journal des Nations" sein und in dieser Stellung eine ganze Serie politischer Leitartikel dieser Zeitung geschrieben haben, obwohl er als Journalist beim Völkerbund offiziell nur für New York Times, Echo de Paris und Agence Sud-Est gemeldet worden war, nicht aber für Journal des Nations. Diese journalistische Tätigkeit für eine politische Zeitung, für die er beim Völkerbund nicht akkreditiert war, erachteten wir als einen Verstoss gegen die ihm auferlegte Bedingung, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten. Die Artikel an sich waren - im Sinne der konsultativen Pressekommission - nicht zu beanstanden: es handelte sich um Artikel von antifascistischer Tendenz, die im Zusammenhang mit dem abessinischen Krieg die Völkerbundsmassnahmen und Sanktion hervorhoben und die Kriegführung des "Angreifers" missbilligten, die aber keinerlei beleidigende Ausfälle und beschimpfende Ausschreitungen gegenüber der italienischen Regierung enthielten.

Sie hätten zu keinen Bedenken Anlass gegeben, falls sie von A Prato in einer Zeitung publiziert worden wären, für die er offiziell beim Völkerbund akkreditiert war. Aber man war der Ansicht, dass A Prato seine Mitarbeit beim Journal des Nations sowohl den Behörden als den zuständigen Völkerbundsstellen verheimlichen wollte, sodass diese Arbeit als unerlaubte politische Tätigkeit betrachtet werden könne.

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft erhielt den Auftrag, weitere ergänzende Erhebungen durchzuführen und insbesondere A Prato nach Bern zu zitieren, um ihn persönlich befragen zu können.

### III.

Die unterdessen durchgeführten Erhebungen und die Befragung des A Prato haben ergeben, dass die oben erwähnten Voraussetzungen und Annahmen den Tatsachen nicht entsprechen.

1.) Wir hatten schon früher festgestellt, dass A Prato von seiten italienischer Funktionäre immer wieder angegriffen und systematisch provoziert wird. Wir legen hier als Beispiel Kopie unseres Schreibens vom 20. März 1936 an die Abteilung für Auswärtiges des eidg. Politischen Departementes bei, woraus auch wieder zu erkennen ist, dass von italienischer Seite ein Skandal A Prato gesucht wird und dass der geringste Zwischenfall in dieser Richtung von den amtlichen Stellen auf unzulässige Weise aufgebauscht wird.

Ausserdem spielen hier offenbar verschiedene menschliche und persönliche Gegensätze mit. Nach der Darstellung A Pratos können hohe italienische Würdenträger nicht so leicht vergessen, dass sie in der Nachkriegszeit vom jungen Baron A Prato in der diplomatischen Laufbahn rasch überholt wurden und dass sie jetzt in Genf immer wieder durch die blosse Anwesenheit dieses A Prato daran gemahnt werden, dass dieser den früheren gemeinsamen Idealen und Zielen treu geblieben ist, während sie mit dem Régimewechsel auch die Gesinnung gewechselt haben. Ferner solle der persönliche Hass des gegenwärtigen italienischen Ministers Tamaro in Bern gegen seinen ehemaligen Landsmann auch nicht gerade zur Objektivität der italienischen Vorstellungen beigetragen haben. Schliesslich dürfte bei der hartnäckigen Ver-

folgung des A Prato durch die italienischen Behörden auch der Umstand eine Rolle spielen, dass A Prato wichtige Dokumente und Beweismittel besitzt, die aus der Zeit vor der fascistischen Machtergreifung stammen und für das heutige Regime sehr belastend sein sollen.

Inbezug auf das allgemeine Verhalten kann dem Journalisten A Prato nur seine unentwegt republikanisch demokratische Gesinnung vorgeworfen werden.

2). Die journalistische Tätigkeit am Journal des Nations kann man A Prato nicht zum Vorwurf machen, da er seit dem Bestehen dieser Zeitung, seit 5 Jahren, also seit 1931 beim Völkerbund für dieses Blatt akkreditiert ist. Wenn uns diese Tatsache früher nicht bekannt war, so liegt der Fehler nicht bei A Prato, sondern beim Sekretariat des Völkerbundes bzw. beim Generalsekretariat der Association Internationale des Journalistes accrédités auprès de la Société des Nations, die uns unvollständige Listen übersandt hatten. Dem einzelnen Journalisten kann diese Nachlässigkeit der erwähnten Sekretariate nicht zur Last gelegt werden. Es wurde unterdessen festgestellt, dass A Prato beim Völkerbund offiziell als Journalist für das Journal des Nations eingetragen und anerkannt ist. Somit ist es nicht zu beanstanden, wenn er in dieser seiner Zeitung Artikel publiziert, die sich mit Fragen der Völkerbundspolitik befassen. Selbstverständlich handelt es sich dabei um politische Artikel, aber Ausdruck, Form und Styl dieser Artikel waren stets korrekt und konnten nie zu irgendwelchen presserechtlichen Bedenken Anlass geben. Obwohl A Prato in äusserst bescheidenen Verhältnissen lebt, - da die italienischen Behörden jede Unterstützung von seiten seiner sehr begüterten Mutter, die in Italien lebt, unterbinden - hat er auf eine Honorierung seiner Arbeit am Journal des Nations verzichtet, um nicht durch den Bezug eines Gehaltes in der Schweiz unsern Arbeitsmarkt zu belasten.

Schliesslich trifft es nicht zu, dass A Prato Leiter des Journal des Nations ist. Er ist weder Directeur noch Administrateur dieser Zeitung, sondern ein einfacher collaborateur neben verschiedenen anderen - Schweizern und Ausländern - und ausserdem bestreitet er aufs entschiedenste, dass alle Artikel, die von der italienischen

Gesandtschaft bzw. vom eidg. Politischen Departement ihm zugeschrieben wurden, auch von ihm stammen. Die Frage nach dem Verfasser ist bei Artikeln dieser Zeitung deswegen besonders schwer zu beantworten, weil die Artikel meistens nicht vom Verfasser selber korrigiert werden. Das Blatt legt besonderen Wert darauf, immer ganz auf dem laufenden zu sein und nur die letzten Neuigkeiten zu bringen. Dadurch müssen sehr oft Artikel durch einen andern Mitarbeiter auf der Redaktion vollkommen abgeändert werden, falls sie im letzten Augenblick vor der Drucklegung durch die Verhandlungen oder Ereignisse überholt wurden. So gibt es Artikel, die A Prato nur zurecht gestutzt hat, und wieder andere Artikel, die zwar A Prato zuerst geschrieben hat, die dann aber von einem Dritten weitgehend abgeändert worden sind. Das sind jedoch nur Nebensächlichkeiten, die hier keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Der massgebende Punkt zur Beurteilung des Falles ist der, dass A Prato nicht heimlich hinter dem Rücken von Behörden und Völkerbundssekretariat anonym politische Artikel im Journal des Nations geschrieben hat, sondern dass er beim Völkerbund offiziell als Journalist für diese Zeitung angemeldet und eingetragen war - und dann, dass sich seine Berichterstattung presse-rechtlich vollkommen im Rahmen des Zulässigen bewegt hat. Diese Berichterstattung - auch über politische Fragen - kann nicht als unerlaubte politische Tätigkeit angesprochen werden; die Toleranzbewilligung wurde A Prato ja gerade dafür erteilt, dass er als Journalist beim Völkerbund über Völkerbundspolitik Berichte erstatten könne.

#### IV.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kommen wir zum Ergebnis, dass kein Grund vorliegt, um gegen A Prato irgendwelche Massnahmen zu ergreifen und dass keine Bedenken bestehen, neuerdings die Verlängerung seiner Toleranzbewilligung zu genehmigen.

1.) Falls jedoch von anderer Seite begründete Bedenken geltend gemacht werden sollten, dann dürfte als Massnahme gegenüber A Prato allerhöchstens eine gewisse Verschärfung der Bedingungen, unter denen die Toleranzbewilligung verlängert wird, als eine Art Verwarnung in Frage kommen. Diese müsste jedoch unserer Ansicht

Gesandtschaft bzw. vom eidg. Politischen Departement ihm zugeschrieben wurden, auch von ihm stammen. Die Frage nach dem Verfasser ist bei Artikeln dieser Zeitung deswegen besonders schwer zu beantworten, weil die Artikel meistens nicht vom Verfasser selber korrigiert werden. Das Blatt legt besonderen Wert darauf, immer ganz auf dem laufenden zu sein und nur die letzten Neuigkeiten zu bringen. Dadurch müssen sehr oft Artikel durch einen andern Mitarbeiter auf der Redaktion vollkommen abgeändert werden, falls sie im letzten Augenblick vor der Drucklegung durch die Verhandlungen oder Ereignisse überholt wurden. So gibt es Artikel, die A Prato nur zurecht gestutzt hat, und wieder andere Artikel, die zwar A Prato zuerst geschrieben hat, die dann aber von einem Dritten weitgehend abgeändert worden sind. Das sind jedoch nur Nebensächlichkeiten, die hier keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Der massgebende Punkt zur Beurteilung des Falles ist der, dass A Prato nicht heimlich hinter dem Rücken von Behörden und Völkerbundssekretariat anonym politische Artikel im Journal des Nations geschrieben hat, sondern dass er beim Völkerbund offiziell als Journalist für diese Zeitung angemeldet und eingetragen war - und dann, dass sich seine Berichterstattung presserechtlich vollkommen im Rahmen des Zulässigen bewegt hat. Diese Berichterstattung - auch über politische Fragen - kann nicht als unerlaubte politische Tätigkeit angesprochen werden; die Toleranzbewilligung wurde A Prato ja gerade dafür erteilt, dass er als Journalist beim Völkerbund über Völkerbundspolitik Berichte erstatten könne.

#### IV.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kommen wir zum Ergebnis, dass kein Grund vorliegt, um gegen A Prato irgendwelche Massnahmen zu ergreifen und dass keine Bedenken bestehen, neuerdings die Verlängerung seiner Toleranzbewilligung zu genehmigen.

1.) Falls jedoch von anderer Seite begründete Bedenken geltend gemacht werden sollten, dann dürfte als Massnahme gegenüber A Prato allerhöchstens eine gewisse Verschärfung der Bedingungen, unter denen die Toleranzbewilligung verlängert wird, als eine Art Verwarnung in Frage kommen. Diese müsste jedoch unserer Ansicht

nach vom gesamten schweizerischen Bundesrat beschlossen werden. Wir verweisen hier auf verschiedene Präzedenzfälle.

Der englische Journalist Israel-Julian Grande hat sich während des Krieges hier in Bern in seinen Artikeln für ausländische Zeitungen ganz schwere Ausschreitungen zuschulden kommen lassen, sodass der schweizerische Bundesrat am 27. November 1917 dessen Ausweisung beschlossen hat. Trotz der schweren Verfehlungen wurde am 1. Dezember 1917 dieser Beschluss im Hinblick auf die Stellung eines Berichterstatters für die ausländische Presse revidiert und Grande vom Gesamt-Bundesrat verwarnt. Aehnlich ging es im Fall des deutschen Schriftstellers Dr. Hermann Rösemeier, dessen Ausweisung am 8. November 1918 beschlossen, aber am 22. November 1918 trotz der sehr schweren Verfehlungen in eine Verwarnung des Bundesrates umgewandelt wurde, weil der Vollzug höchst unerwünschte aussen- und innenpolitische Komplikationen mit sich gebracht hätte. Der englische Journalist Robert-Edward Dell hatte sich 1932/33 in bezug auf die Genfer Unruhen ganz schwere Ausschreitungen zuschulden kommen lassen. Herr Bundesrat Häberlin schrieb damals persönlich über die "perfide Berichterstattung Dell's", dass eine "Ausweisung angesichts des Höllenspektakels der Völkerbundsjournalisten doch wohl ein zu grobes Geschütz darstelle", sodass der schweizerische Bundesrat am 5. September 1933 nur eine Verwarnung Dell's beschlossen hat.

Angesichts dieser Praxis des schweizerischen Bundesrates bei schweren Verfehlungen ausländischer Journalisten dürfte gegen A Prato, dem eigentlich nichts vorzuwerfen ist, als dass er immer noch zu seiner republikanischen Gesinnung steht, auch eine blosser Verwarnung kaum gerechtfertigt sein.

2.) Schliesslich möchten wir noch auf ein Moment hinweisen, das auch schon bei den erwähnten Präzedenzfällen berücksichtigt worden ist: Die innerpolitischen Folgen einer solchen Massnahme. Es darf nicht übersehen werden, dass A Prato nicht irgend ein davongelaufener, verdächtiger Agent ist, sondern dass es sich hier um eine hochgebildete, anständige Persönlichkeit handelt, die unentwegt offen zu ihrer Gesinnung gestanden hat. Dieser A Prato, der nun fast 20 Jahre seines Lebens in der Schweiz zugebracht hat, hat einen ganz grossen und einflussreichen Bekanntenkreis, der eine

Massnahme gegen A Prato nicht nur missbilligen, sondern unter Aufgebot der öffentlichen Meinung rückgängig zu machen versuchen würde. Ein solcher Fall A Prato würde selbstverständlich von einem ganz grossen Teil der schweizerischen Bevölkerung und auch ~~bei~~ der Schweizer Presse - weit über gewisse Parteigrenzen hinaus - missbilligt werden. Wir verweisen nur auf die falschen Pressedarstellungen betr. einen Einfluss Italiens auf die Einstellung des Colombi-Verfahrens. Im vorliegenden Fall ist aber eine Verfolgung des A Prato durch italienische Behörden einwandfrei nachzuweisen. Ausserdem ist ganz sicher mit parlamentarischen Interpellationen zu rechnen.

Wenn trotzdem gegen den Flüchtling A Prato auf Veranlassung der Italienischen Gesandtschaft eine Massnahme ergriffen werden soll, dann scheint uns einzig und allein der gesamte schweizerische Bundesrat dafür in Frage zu kommen. Eine Ausweisung nach Art. 70 der B.V. käme jedoch überhaupt nicht in Betracht. Eine Verwarnung gegenüber A Prato wegen seines bisherigen Verhaltens dürfte ebensowenig in Frage kommen, weil die nötigen Anhaltspunkte dafür fehlen. Es wäre demnach allerhöchstens zu erwägen, ob man die Bedingungen, an die die Toleranzbewilligung geknüpft ist, für die Zukunft etwas verschärfen wolle. Man könnte diese Bedingungen z.B. dahin erweitern, - dass A Prato bei seiner Berichterstattung sich aller beleidigenden oder beschimpfenden Ausfälle gegenüber ausländischen Regierungskreisen oder gegenüber Schweizer Behörden zu enthalten habe,

- dass er für keine andere Zeitung schreiben dürfe, als für die er beim Völkerbund offiziell akkreditiert ist,
- dass er sich jeder anderen politischen Tätigkeit zu enthalten habe.

Damit dürfte der Fall A Prato nach jeder Seite hin abgeklärt sein.

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT

Bern, den 27. Juni 1936.